

**Satzung der Universität Mannheim über die Erhebung von Gebühren
für die Deltaprüfung**

vom **09. Dez. 2015**

¹Aufgrund von § 2 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167), in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Mannheim am 2. Dezember 2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung zu dieser Satzung am **09. Dez. 2015** erteilt. ²Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. ³Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form.

§ 1 Gebührenpflicht

¹Für die Deltaprüfung im Sinne der „Satzung der Universität Mannheim über die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife“ in der jeweils geltenden Fassung wird eine Gebühr erhoben. ²Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer sich fristgemäß für die Teilnahme an der Deltaprüfung angemeldet hat.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Gebühr beträgt 200,00 Euro pro Person und Anmeldung.

§ 3 Schuldner, Fälligkeit

¹Nach Übermittlung der Anmeldedaten über das Onlineportal für die Deltaprüfung ist die Person, für welche die Anmeldung gelten soll, verpflichtet, die Gebühr nach näherer Maßgabe einer Allgemeinverfügung des für die Deltaprüfung zuständigen Prüfungsausschusses zu entrichten. ²Die Gebühr ist sofort fällig und muss spätestens mit dem Ende der in § 4 Absatz 3 der Satzung der Universität Mannheim über die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife geregelten Ausschlussfrist bei der in der Allgemeinverfügung bestimmten Stelle eingegangen sein.

§ 4 Rückerstattung

(1) ¹Nach der Zulassung zur Deltaprüfung wird die Gebühr grundsätzlich nicht zurückerstattet; dies gilt insbesondere auch bei Nichtteilnahme an der Deltaprüfung. ²§§ 21, 22 Landesgebührengesetz finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Zuständigkeit für Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 liegt bei dem für die Deltaprüfung zuständigen Prüfungsausschuss; dieser kann die Aufgabe auf seinen Vorsitzenden übertragen. Der Prüfungsausschuss kann Dritte zur Vorbereitung der Entscheidung einbeziehen.

§ 5 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim über die Erhebung von Gebühren für die Deltaprüfung vom 25. März 2015 außer Kraft. ²Gebühren für Prüfungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, bleiben hiervon unberührt.

Zugestimmt und ausgefertigt:
Mannheim, den **09. Dez. 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

